

## **Etsy Shop, Grenzbetrag**

### **Beitrag von „sebar“ vom 5. September 2024 14:33**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Hin und wieder erlebe ich, dass LehrerInnen Selbstgebasteltes oder sonstige Dinge für einen kleinen Obolus anbieten. Was aber, wenn ich das über einen Etsy Shop tun möchte? Eine zeitliche Beschränkung wäre hier ja unerheblich, da es ja um den Verkauf von Artikeln geht. Also gilt es wohl v.a. darum, die Beschränkung des Verdienstes zu beachten, um keine Regeln zu verletzen. Wie ermittle ich diesen Grenzbetrag?

In Paragraph 99, Absatz 3 steht dazu folgendes:

„Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor.“

Ist mit Endgrundgehalt der aktuelle Stellenumfang gemeint (ggf. Teilzeit) oder wird hier immer eine volle Stelle zugrunde gelegt?

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 5. September 2024 14:42**

Zitat

Was aber, wenn ich das über einen Etsy Shop tun möchte?

Viel Erfolg dabei?

[Zitat von sebar](#)

Paragraph 99, Absatz 3

Von was?

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 5. September 2024 14:46**

sebar

Bist Du in einer Partnerschaft, wo der Partner nicht im öffentlichen Dienst ist?

Dann lass das dicke Geschäft durch Deinen Partner machen und der stellt Dich für einen Obulus an.

---

**Beitrag von „sebar“ vom 5. September 2024 15:00**

Zitat von Schmidt

Viel Erfolg dabei?

Von was?

Bundesbeamtengesetz.

Ich dachte, das hat jeder Lehrer unterm Kopfkissen!

---

**Beitrag von „sebar“ vom 5. September 2024 15:02**

Tatsächlich hat mir das schonmal jemand geraten. Aber das beantwortet ja nicht meine Frage...

---

**Beitrag von „Schmidt“ vom 5. September 2024 15:13**

Zitat von sebar

Bundesbeamtengesetz.

Ich dachte, das hat jeder Lehrer unterm Kopfkissen!

Lehrer sind keine Bundesbeamten.

---

**Beitrag von „sebar“ vom 5. September 2024 15:31**

...womit mein Stochern nach Antworten ja nun hinreichend illustriert wäre. ☐

---

**Beitrag von „chemikus08“ vom 5. September 2024 16:26**

Meines Wissens bezieht sich die Regelung mit der Grenze von Nebeneinkünften ausschließlich auf solche im öffentlichen Dienst. Bitte nochmal genau in den Verordnungstext schauen. Ansonsten interpretiere ich das so, dass sich das auf eine volle Stelle bezieht. Ansonsten einfach mal bei Eurem Personalrat nachfragen, dass die bei der Dienststelle Mal anonym vorfühlen

---

**Beitrag von „s3g4“ vom 6. September 2024 15:44**

---

**Zitat von sebar**

Bundesbeamtengesetz.

Ich dachte, das hat jeder Lehrer unterm Kopfkissen!

Ich bin kein Bundesbeamter. Mir egal was da drin steht.

---

**Beitrag von „s3g4“ vom 6. September 2024 15:45**

---

**Zitat von sebar**

Wie ermittle ich diesen Grenzbetrag

Kannst du nicht ermitteln, es gibt keinen Grenzbetrag.

---

## Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. September 2024 16:53

### Zitat von sebar

Hin und wieder erlebe ich, dass LehrerInnen Selbstgebasteltes oder sonstige Dinge für einen kleinen Obolus anbieten. Was aber, wenn ich das über einen Etsy Shop tun möchte? Eine zeitliche Beschränkung wäre hier ja unerheblich, da es ja um den Verkauf von Artikeln geht. Also gilt es wohl v.a. darum, die Beschränkung des Verdienstes zu beachten, um keine Regeln zu verletzen. Wie ermittle ich diesen Grenzbetrag?

In Paragraph 99, Absatz 3 steht dazu folgendes:

„Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamten oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor.“

Nun - Hintergrund der Regelung ist immer der zeitliche Aufwand. Ein Kollege und "Holzwurm" hat in seiner Schreinerwerkstatt didaktische Materialien aus Holz hergestellt und dafür auch eine GBR gegründet. Das wurde vom Regierungspräsidium (Ba-Wü) unter der Vorgabe gestattet, dass er keine Werbung über das Internet dafür schaltet oder einen Onlineshop erstellt.

Bei derartigen Gegenständen kommt es auch immer darauf an, ob es sich bereits um "Kunst" handelt (wobei eine Serienfertigung vermutlich dagegen spräche). Da es sich bei Beamten um Landesrecht handelt, hilft vermutlich nur eine Anfrage beim RP.

---

## Beitrag von „Schmidt“ vom 6. September 2024 17:01

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das wurde vom Regierungspräsidium (Ba-Wü) unter der Vorgabe gestattet, dass er keine Werbung über das Internet dafür schaltet oder einen Onlineshop erstellt.

Das halte ich für ein Gerücht.

---

## Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. September 2024 17:06

### Zitat von Schmidt

Das halte ich für ein Gerücht.

---

Da es sich um einen Kollegen und guten Freund handelt, kann ich dir versichern: Nein. Tatsache. Ich hatte ihm angeboten, einen Webshop für ihn zu erstellen. Wegen dieser Vorgabe hat er Prospekte eingetütet und per Post an die Schulen versendet.

Und - BTW: Wie viel Wissen hast du über die Vorgaben in Ba-Wü?

---

### **Beitrag von „Schmidt“ vom 6. September 2024 17:07**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Da es sich um einen Kollegen und guten Freund handelt, kann ich dir versichern: Nein. Tatsache. Ich hatte ihm angeboten, einen Webshop für ihn zu erstellen.

Sicher 😊

---

### **Beitrag von „pepe“ vom 6. September 2024 17:11**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Bei derartigen Gegenständen kommt es auch immer darauf an, ob es sich bereits um "Kunst" handelt (wobei eine Serienfertigung vermutlich dagegen spräche).

---

Dann wären in Druckverfahren hergestellte Kunstwerke keine? Ich denke da u.a. an Warhols Siebdrucke wie z.B. Marilyn.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. September 2024 17:24**

### Zitat von pepe

Dann wären in Druckverfahren hergestellte Kunstwerke keine? Ich denke da u.a. an Warhols Siebdrucke wie z.B. Marilyn.

Die sind einzeln signiert und nummeriert. Daher gelten sie als Unikate.

Ob man mit handgefertigten Schmuckstücken für die Schulaufsicht im Bereich der Kunst oder des KunstHANDWERKS tätig ist, wird diese nach Maßgabe entscheiden - und verwehren oder genehmigen.

Meine Radierungen laufen unter "Kunst". Ob sie es sind, wird die Nachwelt entscheiden 😊

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. September 2024 17:25**

#### Zitat von Schmidt

Sicher 😊

Heißt du Thomas?

BTW: Bist DU sicher Lehrer oder erst Student? 😊

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 6. September 2024 18:46**

#### Zitat von Schmidt

Das halte ich für ein Gerücht.

Ich kann das gerne mal mit dem Schulrechtler meines Vertrauens besprechen (auch wenn dieser eine Einzelfallentscheidung eines RPs natürlich nicht kennt oder sämtliche Details des Falls) halte das, was Wolfgang beschrieben hat aber durchaus für plausibel.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 6. September 2024 19:16**

### Zitat von CDL

Ich kann das gerne mal mit dem Schulrechtler meines Vertrauens besprechen (auch wenn dieser eine Einzelfallentscheidung eines RPs natürlich nicht kennt oder sämtliche Details des Falls) halte das, was Wolfgang beschrieben hat aber durchaus für plausibel.

---

Ja sinnlose Auflagen kenne ich auch. Rechtens sind die aber in wenigsten Fällen, das ist seit Jahren ein Dauerthema.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 6. September 2024 22:38**

#### Zitat von s3g4

Ja sinnlose Auflagen kenne ich auch. Rechtens sind die aber in wenigsten Fällen, das ist seit Jahren ein Dauerthema.

---

Wenn die Entscheidung aus der Rechtsabteilung des RP kommt, darfst du gerne mit dem Winkeladvokaten deiner Wahl dagegen vorgehen. Aber eigentlich kannst du dir das Honorar sparen.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 8. September 2024 11:35**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Wenn die Entscheidung aus der Rechtsabteilung des RP kommt, darfst du gerne mit dem Winkeladvokaten deiner Wahl dagegen vorgehen. Aber eigentlich kannst du dir das Honorar sparen.

---

Ich weiß gar nicht was ich da sagen soll. Die hochheiligen Juristen der Schulverwaltung, die alle 3-4 Monate einen anderen Namen haben? Sicher, die sind unfehlbar. Auch wenn das nachweislich schon oft nicht so gewesen ist. Warst du mal Personalvertretung und hast hinter die Kulissen geschaut?

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 8. September 2024 12:20**

### Zitat von s3g4

Die hochheiligen Juristen der Schulverwaltung, die alle 3-4 Monate einen anderen Namen haben?

---

Du kennst die alle mit Namen und deren Dienstzeit? Sogar aus Hessen die Juristen in Ba-Wü? Respekt.

## **Beitrag von „s3g4“ vom 8. September 2024 14:04**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Du kennst die alle mit Namen und deren Dienstzeit? Sogar aus Hessen die Juristen in Ba-Wü? Respekt.

Never mind. In BW läuft alles Fehlerfrei ab. (Das was du geschildert hast, war zwar schon nicht rechtmäßig, aber was soll's).